

Fränkischer Schlittenhunde Sport Club e.V. FSSC

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fränkischer Schlittenhunde Sport Club e.V. (FSSC).

Der Verein hat seinen Sitz in Lauf/Pegnitz.

Der Verein ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Schlittenhunde Sport Verband Bayern (SSVB) .

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes Sport Verband (BLSV) .

Der Verein ist Mitglied in der "Arbeitsgemeinschaft Schlittenhundesport Deutschland e.V. (AGSD).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schlittenhundesports im Allgemeinen unter besonderer Berücksichtigung reinrassiger Schlittenhunde im Sinne der "Federation Cynologie Internationale" (FCI).

Der Verein und seine Mitglieder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr und Beitragsjahr

Das Geschäfts- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Grundsätze

Einhaltung der sportlichen Fairness.

Beachtung des Tierschutzes, sowie des Natur- und Landschaftsschutzes

Einsatz für die Erhaltung der kynologischen Wesens- und Körpereigenschaften der anerkannten Schlittenhunderassen.

Zusammenarbeit mit allen Schlittenhundesport- und Zuchtverbänden und Vereinen mit gleicher Zielsetzung.

§ 6 Mitgliedschaft und Ausschluss

Über den schriftlichen eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ablehnung bedürfen keiner Begründung.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Vollmitgliedern, Vollmitgliedern ermäßigt, Familienmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Be-

schluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte von Vollmitgliedern. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Vollmitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil -, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vollmitglieder ermäßigt sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen der Vorstand einen ermäßigten Beitragssatz zugewilligt hat (Studenten, Auszubildende, Familienmitglieder von Vollmitgliedern).

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fördermitglieder sind passive Mitglieder – sie beteiligen sich nicht aktiv an sportlichen Veranstaltungen -, die im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

- a. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.
- b. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (Datum des Poststempels) schriftlich an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden, sonst setzt sich die Mitgliedschaft fort.
- c. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Der Jahresbeitrag wird fristgerecht im Voraus zum Ende des Geschäftsjahres, ausschließlich per Bankeinzug abgebucht.
Die Streichung erfolgt automatisch, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Betrag bis zu dem gesetzten Termin nicht bezahlt ist.
Die Höhe der Mahngebühr wird auf 8 EUR festgesetzt.
- d. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise die Interessen des Vereins oder dessen Organe schädigt und 2/3 der Vorstandschaft dies missbilligen.
Das betroffene Vereinsmitglied kann die Hauptversammlung anrufen, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.
- e. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- f. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen die Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt folgende Maßnahmen zu verhängen:
 1. Verweis
 2. Verweis unter Androhung des Ausschlusses
 3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des FSSC – bis zu 12 Monaten
 4. Ausschluss aus dem Verein unter Beachtung von § 6 d

Das Gleiche gilt bei ungebührlichen, bzw. unsportlichen Verhalten auf Veranstaltungen des Vereins, bzw. anderer Vereine/Verbände mit gleicher Zielsetzung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Kassierer/-in

- Erweiterter Vorstand, bestehend aus:
 - Schriftführer/-in = Geschäftsstelle
 - Sportwart/-in
 - Tierschutzbeauftragte/r
 - Beauftragte/r für Natur- und Landschaftsschutz sowie Öffentlichkeitsarbeit
 - Jugendwart/-in

- a. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Je zwei von ihnen vertreten den Verein.

Im Innenverhältnis gilt:

Für Ausgaben bis 750 EURO im Einzelfall ist die Vertretungsmacht des Vorstandes gem. § 26 BGB unbeschränkt.

Für Ausgaben, die den Betrag von 750 EURO im Einzelfall übersteigen, ist ein einstimmiger Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

- b. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist statthaft.

Die Vorsitzenden und der Kassier sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung erfolgen.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit auf sich vereint.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Dessen Berufung endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes.

Bis zur Ersatzwahl kann der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter kommissarisch berufen.

- c. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:

- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Beratung und Beschlussfassung eingereicherter Anträge
- Wahl der Delegierten
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- d. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- e. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine 4/5- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- f. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Ladungsfrist zu den Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen, die Ladung erfolgt schriftlich.

- g. Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- h. Satzungsänderungen und die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes müssen beim Registergericht gemeldet werden.
- i. Die beiden Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren gewählt. Sie scheiden nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht aus, sondern stets ein über das andere Jahr.

§ 8 Stimmrecht

Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben Vollmitglieder, Vollmitglieder ermäßigt, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen der Satzung, sowie innerhalb der Vorstandschaft müssen dem zuständigen Amtsgericht binnen 6 Monaten gemeldet werden

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 4/5- Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zu diesem Zweck hat der Vorstand alle Mitglieder schriftlich drei Monate vor dem Versammlungstermin einzuladen.

Sollten nicht mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier genügt dann zur Auflösung des Vereins die 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, ist das Vereinsvermögen an den Schlittenhunde Sport Verband Bayern e.V. (SSVB) zu überweisen. Verwendungszweck sind die Unterstützung des Sports sowie der Einsatz für Belange des Tierschutzes.